

# Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 50 Nr. 5

30. März 1982

E 21410 B

Inhalt: Änderung der Beihilfavorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

## Änderung der Beihilfavorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. März 1982  
AZ 20.41-1 Nr. 337

Die Beihilfegewährung an die kirchlichen Beamten und die hauptberuflichen kirchlichen Angestellten richtet sich gemäß § 48 des Kirchenbeamtengesetzes (Abl. Bd. 43 S. 75) und des § 24 der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO) (Abl. Bd. 44 S. 229) nach den für die Beamten und Angestellten im Dienst des Landes Baden-Württemberg geltenden Regelungen.

Gemäß Erlaß des Evang. Oberkirchenrats vom 31. Dezember 1975 (Abl. Bd. 47 S. 12) gelten die Beihilfebestimmungen des Landes Baden-Württemberg auch für die ständigen und unständigen Pfarrer der Württembergischen Evangelischen Landeskirche sowie für die Empfänger von Versorgungsbezügen nach Pfarrerdienstrecht.

Die im Abl. Bd. 49 Nr. 26 S. 329 abgedruckte Neufassung der Beihilfavorschriften für die Mitarbeiter im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg – Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 11. Mai 1981, AZ 20.41-1 Nr. 306 – wird durch die nachstehend abgedruckte Verordnung des Finanzministeriums Baden-Württemberg, die für den genannten Personenkreis übernommen wird, geändert.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- a) Wegfall des 15%igen Zuschlags zu den Kosten der allgemeinen Pflege-

klasse bei stationärer Krankenhausbehandlung (Wegfall von § 12 Abs. 6 BVO).

- b) Sozialgestaffelte Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten, die einmal pro Kalenderjahr bei Stellung eines Beihilfeantrags am Beihilfebetrag einbehalten wird (Artikel 2) und
- c) Anrechnung der Zuschußleistungen der Krankenkasse bei zahnärztlichen Leistungen (z. B. Zahnersatz) und bei Sanatoriumsaufenthalten auf die Krankheitsbeihilfe bei Beamten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind.

Außerdem sind seit 1. Januar 1982 Arzt- und Zahnarztkosten im Regelfall nur noch bis zur Höhe des Vierfachen der Einzelsätze des Gebührenverzeichnisses für Ärzte und Zahnärzte beihilfefähig. Dies gilt auch für Leistungen, die zum Beispiel von einem Heilpraktiker, Psychotherapeuten oder Masseur erbracht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelungen ergibt sich aus Artikel 4 der Änderungsverordnung des Finanzministeriums.

I. V.  
Dr. Dumlér

## Sechste Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfenverordnung

Vom 16. Februar 1982

Auf Grund von § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung des Finanzministeriums über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in der Fassung vom 27. Oktober 1972 (GBl. S. 604), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 1979 (GBl. S. 551), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. a erhält folgende Fassung:
  - „a) für die Dauer einer Beschäftigung, die zum Bezug von Beihilfen wie im öffentlichen Dienst berechtigt.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „§§ 182a, 182e“ durch die Worte „§§ 182a, 182e, 194 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3a wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 

„Gleiches gilt bei Aufwendungen für als beihilfefähig anerkannte Sanatoriumsaufenthalte mit Ausnahme von § 6 Abs. 2 Nr. 5 sowie bei Aufwendungen für zahnärztliche und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.“
3. In § 4 Abs. 1 Nr. 10 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
5. In § 9a Nr. 2 wird das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „zwanzigsten“ ersetzt.
6. § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:
 

„Die pauschale Beihilfe wird nur bis zur Hälfte des jeweils nach Satz 1 maßgebenden Betrags gewährt, wenn Ansprüche im Sinne des Absatzes 2 Sätze 1 und 3 von insgesamt 1500 DM oder mehr zustehen. Eine pauschale Beihilfe wird nicht gewährt, wenn solche Ansprüche von insgesamt 3000 DM oder mehr zustehen oder wenn der Antragsteller zum Personenkreis nach § 1 Abs. 2 Satz 2 gehört.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für Empfänger von Versorgungsbezügen, die als solche beihilfeberechtig sind, erhöht sich der nach Absatz 1 oder 2 zustehende Bemessungssatz für die nach Eintritt des Versorgungsfalls entstandenen Aufwendungen um 10 vom Hundert.“.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

c) Absatz 6a wird Absatz 6; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für diejenigen Aufwendungen, auf die § 3 Abs. 3a Anwendung gefunden hat, erhöht sich der nach Absatz 1 oder 2 zustehende Bemessungssatz um 45 vom Hundert, jedoch auf nicht mehr als 100 vom Hundert.“.

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der zustehende Bemessungssatz kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde

1. erhöht werden für Aufwendungen, die infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind;
2. erhöht werden in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung eines strengen Maßstabes anzunehmen sind; im Bereich der Landesverwaltung bedarf die Entscheidung des Einvernehmens mit dem Finanzministerium;
3. vermindert werden, wenn in besonderen Fällen die Erstattungen von anderer Seite zuzüglich der Beihilfen zu offensichtlich weit über die entstandenen Aufwendungen hinausgehenden unangemessenen Gesamtleistungen führen würden.“.

## Artikel 2

(1) Die Beihilfe wird für jedes Kalenderjahr, in dem mindestens ein Beihilfeantrag oder Antrag auf Abschlagszahlung bei der Festsetzungsstelle eingeht, um den folgenden Abzugsbetrag gekürzt:

1. Bei Beihilfeberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 mit Bezügen nach
  - a) Besoldungsgruppen A 9 bis A 12a um 100,- DM,
  - b) Besoldungsgruppen A 13 bis A 16, AH 1 bis AH 3, B 1, C 1 bis C 3, R 1 und R 2 um 160,- DM,
  - c) Besoldungsgruppen AH 4 und AH 5, B 2 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10 um 220,- DM;

2. bei Beihilfeberechtigten nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 Satz 1, wenn den Bezügen ein Grundgehalt

- a) nach den in Nummer 1 Buchst. b genannten Besoldungsgruppen zugrunde liegt, um 100,- DM.
- b) nach den in Nummer 1 Buchst. c genannten Besoldungsgruppen zugrunde liegt, um 160,- DM.

Die Kürzung entfällt für ein Kalenderjahr insoweit, als die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten vor seinem Tode gewährte Beihilfe bereits um einen Abzugsbetrag für dasselbe Kalenderjahr gekürzt wurde, bei der Gewährung von Beihilfen an seine Hinterbliebenen.

Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, die den Bezügen am Tag des Eingangs des Beihilfeantrags zugrunde zu legen ist. Für Anwärter und Dienstanfänger richtet sich die Höhe des Abzugsbetrags nach der Besoldungsgruppe des späteren Eingangsamts ihrer Laufbahn. Treten bei der maßgebenden Besoldungsgruppe Änderungen ein und sind diese bei einer Beihilfenfestsetzung noch nicht berücksichtigt worden, ist ein etwaiger Unterschiedsbetrag zum zutreffenden Abzugsbetrag bei der nächsten Gewährung von Beihilfen an den Beihilfeberechtigten zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge sich nach dem Gesetz über die Dienstbezüge der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten (Dienstbezügegesetz – DienstBG) vom 20. Dezember 1966 (GBl. S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1973 (GBl. 1974 S. 1), richten. Maßgebend ist die niedrigere der beiden Besoldungsgruppen, die für den versorgungsberechtigten Beamten nach § 2 der Landeskommunalbesoldungsverordnung (LKom-BesVO) vom 6. März 1979 (GBl. S. 98) in Betracht gekommen wären, wenn die Landeskommunalbesoldungsverordnung schon zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles gegolten hätte.

### Artikel 3

Der Bemessungssatz erhöht sich für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandenen berücksichtigungsfähigen Personen für Aufwendungen, für die die Versicherung nachweislich die Erhöhung des Versicherungsschutzes zum Ausgleich des Wegfalls des bisherigen erhöhten Bemessungssatzes nach § 12 Abs. 6 BVO (Stationärzuschlag) abgelehnt hat, nur zu insgesamt unzumutbaren Bedingungen vorzunehmen bereit war oder eine Wartefrist noch nicht abgelaufen ist und für Aufwendungen nach § 5; Aufwendungen in diesem Sinne sind diejenigen, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 (ausgenommen Buchst. c und d) – gegebenenfalls in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 11 oder § 9 – oder nach § 5 beihilfefähig sind. Die Erhöhung des Bemessungssatzes be-

trägt bis zu 15 vom Hundert, soweit die Beihilfe infolge Wegfalls des Stationärzuschlags zusammen mit Erstattungen von anderer Seite nicht mehr ausreicht, die vorstehend bezeichneten beihilfefähigen Aufwendungen in dem bisherigen Umfang zu bestreiten. Der erhöhte Bemessungssatz darf 85 vom Hundert nicht übersteigen; die Beihilfe darf nur insoweit gewährt werden, als sie zusammen mit Erstattungen von anderer Seite 100 vom Hundert der in Satz 1 bezeichneten beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigt. Nach dem 1. Dezember 1981 veranlaßte Minderungen des Versicherungsschutzes sowie Minderungen des Beihilfenbemessungssatzes aus anderen Gründen als wegen Wegfalls des Stationärzuschlags sind nicht zu berücksichtigen.

#### Artikel 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 1982 in Kraft.

(2) Auf vor dem 1. März 1982 entstandene Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten geltenden Vorschriften anzuwenden; Artikel 2 gilt für Beihilfeanträge, die nach Inkrafttreten bei der Festsetzungsstelle eingehen und nicht ausschließlich vor dem 1. März 1982 entstandene Aufwendungen enthalten.

Stuttgart, den 16. Februar 1982

Dr. Palm  
Bd. 50



**Sprechzeiten des Oberkirchenrats:** nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

**Amtsblatt:** Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

**Anschriften:** Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

**Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:**

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)